

11.03.04

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf einer Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)

- Antrag des Freistaates Bayern -

TOP 16 der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 7 Abs. 4 - Ausschuss für Arbeitsstätten -

Zum Antrag des Landes Baden-Württemberg (BR-Drs. 666/2/03) ist in Buchstabe c (Abs. 4 Satz 2) der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen. Folgender Halbsatz ist anzufügen:

“wenn die Mehrheit der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden diesen zugestimmt hat.”

Begründung:

Durch die Präzisierung der Generalklauseln der Verordnung erhalten die Arbeitsstätten-Richtlinien bzw. Regeln nach § 7 besonderes Gewicht für den Vollzug durch die Länder. Die amtliche Bekanntmachung der Regeln muss mit Zustimmung der Länder erfolgen, da der Vollzug der ArbStättV bei den Ländern liegt.